

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungen (ABD) gelten für alle Geschäftsbeziehungen über die Erbringung von Dienstleistungen durch unsere Auftragnehmer. Die ABD gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die ABD sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Auftragnehmern über die von ihnen angebotenen Dienstleistungen schließen und gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert einbezogen werden.

(3) Diese ABD gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter Dienstleistungen vorbehaltlos annehmen oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ABD. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ABD nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebote des Auftragnehmers

(1) Angebote und Kostenvorschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage fachlich oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten. Diese abweichenden oder zusätzlichen Positionen sind mit separaten Preisen auszuweisen. Die abgegebenen Konditionen gelten für den im Vertrag genannten Einsatzort. Soweit die Erstattung von Fahrtkosten/Reisezeit vereinbart ist, sind diese von dem dem Einsatzort nächstgelegenen Firmensitz des Auftragnehmers zu berechnen.

(3) Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentationen sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – in deutscher Sprache zu erstellen.

§ 3 Mitwirkungs- und Beistellpflichten, Unabhängigkeit

(1) Der Auftragnehmer hat erforderliche Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers ausdrücklich und abschließend in seinem Angebot aufzuführen. Außer den gesondert festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber weitere Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für den Auftraggeber insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange sowie des zeitlichen und finanziellen Aufwandes zumutbar sind. Der Auftraggeber kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen.

(2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus der Bestellung. Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht durch den Auftraggeber berufen, wenn er dem Auftraggeber in Textform eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hingewiesen hat.

§ 4 Selbstunterrichtung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände nach vorheriger Terminvereinbarung vor Vertragsschluss zu besichtigen und etwaige Unklarheiten mit dem Auftraggeber abzuklären. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer diese Prüfung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten ermöglichen und die zur Angebotsabgabe erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit dies mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Bei verbleibenden Unklarheiten oder Risiken hat der Auftragnehmer in seinem Angebot einen ausdrücklichen Vorbehalt zu äußern.

(2) Unterlässt der Auftragnehmer die nach § 4.1 geforderte Untersuchung, kann er sich später nicht auf Umstände berufen, die bei dieser Untersuchung erkennbar gewesen wären. Entsprechendes gilt für unterlassene Vorbehalte.

(3) Der Auftragnehmer hat vereinbarte und sonstige benötigte Planungsunterlagen, Zustimmungserklärungen und sonstige Informationen des Auftraggebers jeweils rechtzeitig im Voraus, in der Regel 2 Wochen vor dem benötigten Zeitpunkt, beim Auftraggeber in Textform anzufordern.

§ 5 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche in Textform zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete Annahme oder eine Annahme, die von unserer Bestellung abweicht, gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 6 Leistungszeit und Leistungsverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Leistungszeit (Leistungstermin oder Leistungsfrist) ist bindend. Vorzeitige Leistungen sind nicht zulässig. Wenn die Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 10 Arbeitstage (Arbeitstage sind Montag bis Freitag) ab Vertragsschluss.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Diese Mitteilung beinhaltet Ursache und voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Der Eintritt des Verzuges wird durch eine solche Mitteilung nicht gehindert.

(3) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er (in sonstiger Weise) in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in § 6.4 bleiben unberührt.

(4) Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens iHv 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil)Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil)Leistung dar.

§ 7 Leistung, Annahmeverzug

(1) Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung der konkret beauftragten Leistung. Er erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in unseren Betrieb erfolgt.

(2) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

(3) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

§ 8 Pflichtverletzungen und Schlechtleistung seitens des Auftragnehmers

(1) Für unsere Rechte bei Pflichtverletzungen oder Schlechtleistungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Ansprüche.

(3) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice sowie eine Bestätigung darüber, dass die Police vollständig bezahlt wurde, zusenden.

§ 9 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Mindestlohngesetz und Arbeitszeitgesetz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) im Geltungsbereich der genannten Gesetze und zwar hinsichtlich aller eingesetzten Arbeitnehmer, seien es eigene oder diejenigen eines zulässigerweise eingeschalteten Subunternehmers oder verliehene Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes für sämtliche vorgenannten Arbeitnehmer einzuhalten und wird die Arbeitszeiten zuverlässig und wahrheitsgemäß erfassen und dokumentieren.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen etwa gegen ihn erhobenen Ansprüchen wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers, eines von diesem zulässigerweise eingeschalteten Subunternehmers oder eines Verleihunternehmens gegen die Bestimmungen des AEntG und des MiLoG frei.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen in geeigneter Weise darzulegen und nachzuweisen, dass und in welcher Form die Einhaltung der in § 9.1 genannten Gesetze in seinem Betrieb sichergestellt ist.

§ 10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung angegebene Vergütung ist bindend. Alle Vergütungen verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt die Vergütung alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Fahrtkosten/Reisezeit, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zoll- und Grenzübergangsgeldern) ein.

(3) Ist die Abrechnung der Leistungen nach Stundenlohn vereinbart, so werden dem Auftragnehmer die erbrachten und auftraggeberseitig bestätigten effektiven Arbeitsstunden nach Abzug von Pausen und Rüstzeiten vergütet; die Vergütungspflicht ist jedoch auf die objektiv erforderliche Stundenzahl erfahrener und qualifizierter Arbeitskräfte beschränkt.

(4a) Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnung hat im Mindestmaß die Auftragsnummer, Bestellnummer, Kostenstelle und Projektnummer zu enthalten.

(4b) Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Wir sind auch dann zum Skontoabzug berechtigt, wenn wir zu Recht aufrechnen oder Zahlungen auf Grund von Mängeln zurückhalten. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(5) Wir schulden keine Fälligkeitsszinsen. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für den Zahlungsverzug gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen Leistungen oder Pflichtverletzungen/Slechtleistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

(7) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(8) Erhöhungen der Vergütung müssen uns mit einem Vorlauf von 3 Monaten vor Gültigkeitsbeginn in Textform mitgeteilt werden. Vor Inkrafttreten der neuen Preise muss eine Rückbestätigung in Textform unsererseits erfolgt sein.

§ 11 Eigentumssicherung

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen nach unserer Wahl vollständig an uns zurückzugeben oder auf eigene Kosten zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge und Modelle, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Auftragnehmer wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist verpflichtet, sie nach unserer Wahl im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben oder auf eigene Kosten zu vernichten, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen nach unserer Wahl vollständig an uns zurückgeben oder auf eigene Kosten vernichten.

(2) Ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und mit für uns erbrachten Leistungen nicht werben.

§ 13 Höhere Gewalt

(1) Sollte der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeter Betriebsstörungen, Unruhen, behördlicher Maßnahmen, Epidemien, Pandemien und sonstiger unabwendbarer Ereignisse an einer rechtzeitigen Leistungserbringung gehindert sein, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsstörungen auf Seiten eines mit unserer Zustimmung vom Dienstleister beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmer) gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Dritte seinerseits durch ein Ereignis gemäß § 13.1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist. Der Auftragnehmer hat uns dies unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sollte uns infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeter Betriebsstörungen, Unruhen, behördlicher Maßnahmen, Epidemien, Pandemien und sonstiger unabwendbarer Ereignisse die Entgegennahme der Dienstleistung nicht möglich sein oder sollte die Entgegennahme der Leistung infolge der unabwendbaren Ereignisse wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, so werden wir dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen.

(3) Für die vorgenannten Ereignisse, die einer Vertragspartei die Erbringungen bzw. die Entgegennahme der Dienstleistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die jeweilige Vertragspartei nicht.

(4) Für den Fall, dass ein Festhalten an dem Vertrag während der Dauer der durch die vorgenannten Ereignisse verursachten Verzögerungen für eine der Parteien unzumutbar ist, ist diese berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund zu kündigen. Im Regelfall ist das Festhalten am Vertrag spätestens dann unzumutbar, wenn die höhere Gewalt bzw. das vorgenannte Ereignis länger als 30 Tage andauern oder eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

§ 14 Einhaltung von Gesetzen (Compliance)

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

(2) Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die von ihm erbrachten Leistungen allen maßgeblichen Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

§ 15 Gemischte Verträge

(1) Soweit Gegenstand des Auftrags auch die Lieferung von beweglichen Sachen seitens des Auftragnehmers ist, finden zusätzlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) Anwendung.

(2) Der Auftragnehmer kann diese in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Homepage einsehen (www.selecta-one.com).

§ 16 Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

(1) Für diese ABD und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden

Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Stuttgart. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Dienstleistungsverpflichtung gemäß diesen ABD bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Auch wenn diese ABD in eine andere Sprache übersetzt werden, bleibt allein die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungen verbindlich.

Stuttgart, August 2020